

Synopse Änderungen Gemeindeordnung 2017

Ursprungfassung			Änderungen		
<p>§ 38</p> <p>l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten und die Angestellten, ausgenommen das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 %, zu wählen</p> <p>m) Das Reinigungspersonal mit einem Pensum von maximal 30 % wird vom Bauverwalter oder der Bauverwalterin angestellt.</p>			<p>§ 38</p> <p>l) Die nicht der Urnenwahl unterliegenden Beamten zu wählen und die folgenden Angestellten anzustellen: Bauverwalter oder Bauverwalterin, Gemeindeverwalter oder Gemeindeverwalterin, Leiter oder Leiterin Kinderbetreuung und deren direkt unterstellte Angestellte.</p> <p>m) aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017.</p>		
<p>§ 39</p> <p>² Durch den Gemeinderat:</p>			<p>§ 39</p> <p>² Durch den Gemeinderat:</p>		
Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder	Kommission	Anzahl Mitglieder	Anzahl Ersatzmitglieder
Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1	Abstimmungs- und Wahlbüro	5	Pro Mitglied 1
Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1	Bau- und Werkkommission	7	Pro Fraktion 1
Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement		Feuerwehrkommission	Gemäss Feuerwehrreglement	
Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1	Finanzkommission	5	Pro Fraktion 1
Kulturkommission	5	3	Kultur- und Sportkommission	5	3
Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen		Spezialkommissionen	Gemäss den jeweiligen Beschlüssen	
Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1	Umweltkommission	5	Pro Fraktion 1
Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1	Sozialbehörde Oberer Leberberg (Vertreter der Gemeinde Selzach)	1	1
			Kommission Kinderbetreuung	5	Pro Fraktion 1

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen sind Sozialbehörde Oberer Leberberg, welche fachlich zusammengesetzt ist sowie die Kulturkommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt ist.

4.2.4. Kulturkommission

§ 47

- ¹ Die Kulturkommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- ² Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

§ 40

Bei den Wahlen in die vom Gemeinderat zu bestellenden Kommissionen werden in der Regel die verschiedenen Parteirichtungen berücksichtigt. Wegleitend ist dabei das Stimmenverhältnis bei den Gemeinderatswahlen. Ausgenommen ist die Sozialbehörde Oberer Leberberg **und** die Kultur- **und Sport**kommission, welche nicht parteipolitisch zusammengesetzt **sind**.

4.2.4. Kultur- **und Sport**kommission

§ 47

- ¹ Die Kultur- **und Sport**kommission fördert kulturelle und sportliche Veranstaltungen und ist für die Gestaltung der Bundes- und die Durchführung der Jungbürgerfeier verantwortlich.
- ² Sie befasst sich mit der künstlerischen Ausschmückung der öffentlichen Gebäude und Anlagen sowie mit dem Ankauf und Unterhalt von Kunst- und Kulturgegenständen.

4.2.13. Kommission Kinderbetreuung

§ 55^{bis}

- 1 Die Kommission Kinderbetreuung führt strategisch sämtliche ausserschulische Betreuungsangebote für Kinder.
- 2 Sie koordiniert die Angebote mit den Schulen.
- 3 Sie ist Beschwerdeinstanz im Zusammenhang mit Kinderbetreuungsangeboten.
- 4 Sie unterstützt fachlich den Gemeinderat und andere Kommissionen in Fragen der Kinderbetreuung.

§ 57

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.
- 2 Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.
- 3 Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.—gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.
- 4 Sofern nicht eine andere Wahlbehörde vorgesehen ist, werden die übrigen Angestellten durch den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gemeinsam mit dem/der zuständigen Chefangestellten nach § 38 Abs 3 lit I) gemäss den Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung angestellt.

§ 57

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Verwaltungsabteilungen, führt die Gemeindegeschäfte, koordiniert die Kommissionen und vertritt die Gemeinde nach aussen. Ihm/ihr untersteht mittelbar das Gemeindepersonal.
- 2 Einzelheiten zu Aufgaben und Kompetenzen sind im Gemeindegesetz und in der Stellenbeschreibung aufgeführt.
- 3 Der Gemeindepräsident bewilligt nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.—gesamthaft und Fr. 1'000.— im Einzelfall pro Rechnungsjahr sowie in Katastrophenfällen auf Antrag des Regionalen Führungsstabes Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00.